



Informationen zu den Aufwendungen für Familien-, Haushaltshilfe und Hauspflege bei Geburten nach Tarifstelle 11

Voraussetzungen

Die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind unter folgenden Voraussetzungen zuschussfähig:

- Das sonst den Haushalt führende Mitglied oder ein den Haushalt führender mitversicherter Familienangehöriger kann wegen außerhäuslicher Unterbringung (z.B. Krankenhausaufenthalt) oder wegen Todes den Haushalt nicht weiter führen.
- Im Haushalt muss mindestens ein im Familienzuschlag berücksichtigungsfähiges Kind unter zwölf Jahren leben oder das KVB Mitglied selbst oder ein im Haushalt lebender **mitversicherter** Angehöriger muss wegen Krankheit pflegebedürftig sein. Die Pflegebedürftigkeit und die damit verbundene Notwendigkeit einer Haushaltshilfe sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- Es kann keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen.

Eine außerhäusliche Unterbringung in vorstehendem Sinn liegt nur vor bei:

1. stationärer Krankenhausbehandlung, auch stationäre Entbindung,
2. notwendiger auswärtiger ambulanter Behandlung, die eine außerhäusliche Übernachtung erforderlich macht,
3. genehmigter stationärer Rehabilitationsmaßnahme, Anschlussheilbehandlung oder Heilkur,
4. stationärer Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung bei dauernder Pflegebedürftigkeit,
5. Komplextherapie und integrierte Versorgung, die eine außerhäusliche Übernachtung erforderlich macht,
6. stationärer Versorgung in Hospizen.

Diese Voraussetzungen sind auch dann als gegeben anzusehen, wenn nach ärztlicher Bescheinigung ein an sich erforderlicher stationärer Krankenhausaufenthalt durch eine Familien- und Haushaltshilfe vermieden wird. Entsprechendes gilt für Alleinstehende.

Art und Dauer zuschussfähiger Leistungen

- Bei stationärer Behandlung für die Dauer des stationären Aufenthalts.
- Nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bis zu 28 Tagen bei:
 1. schwerer Krankheit oder
 2. akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere unmittelbar nach einem Krankenhausaufenthalt, einer ambulanten Operation oder einer ambulanten Krankenhausbehandlung.
- Im Todesfall werden Zuschüsse 6 Monate gezahlt, in Ausnahmefällen 12 Monate.

- Bei Hausentbindung oder ambulanter Entbindung für den Zeitraum bis zu 14 Tagen, beginnend mit dem Tag der Geburt.

Höhe des Zuschusses

Familien- und Haushaltshilfe:

Aufwendungen im Sinne des § 38 SGB V (Familien- und Haushaltshilfe) sind pro Stunde in Höhe von 0,32% der gemäß § 18 SGB IV festgelegten monatlichen Bezugsgröße, aufgerundet auf volle Euro, zuschussfähig. Die Bezugsgröße der Sozialversicherung ist eine Rechengröße, die vom Bundeskabinett jährlich beschlossen wird. Sie stellt den Ausgangswert für die Berechnung von Leistungen und Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung dar. Der Zuschuss beträgt 80% aus diesem jährlich neu festgesetzten Stundensatz.

Beispiel für die Berechnung:

Die monatliche Bezugsgröße beträgt aktuell (Stand 01.01.2023) 3.395 €, davon 0,32% = 10,86 €, aufgerundet auf volle Euro = 11 €/Stunde.

Die aktuellen Werte finden Sie im Internet unter www.kvb.bund.de (Krankenversicherung/Allgemein) oder können Sie telefonisch bei Ihrer KVB-Bezirksleitung erfragen.

In den Fällen, wo Personen als Familien- und Haushaltshilfe eingesetzt werden, die mit der GKV Verträge als Familien- Haushaltshilfe abgeschlossen haben, gelten diese vertraglich vereinbarten Sätze.

Nach den Bestimmungen der Tarifstelle 1.20.1 des KVB-Tarifs werden von den Aufwendungen für Familien- und Haushaltshilfe 10% der Kosten, mindestens 5 € höchstens 10 €, jeweils nicht mehr als die tatsächlichen Kosten pro Kalendertag als Eigenanteil in Abzug gebracht.

Hauspflege bei Geburten:

80% der zuschussfähigen Aufwendungen, höchstens jedoch die Kosten für eine Pflegefachkraft nach TS 5.

Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder

Wird die Familien- und Haushaltshilfe bzw. Hauspflege bei Geburten durch Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kindern durchgeführt, sind nur zuschussfähig:

1. Aufwendungen für notwendige Fahrtkosten und
2. eine Vergütung der infolge der Familien- und Haushaltshilfe / Hauspflege ausgefallenen Arbeitseinkünfte bis zur nach TS 11.1 bzw. TS 11.6 bestimmten Höhe.

Fahrtkosten

Aufwendungen für notwendige Fahrtkosten sind in Höhe der Reisekostenvergütung nach den §§ 3, 4 und 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes zuschussfähig. (Stand 01.10.2020: 0,20 € je gefahrenen Kilometer, höchstens 130 € bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges).

Unterbringung in einem Heim oder fremden Haushalt

Werden anstelle der Inanspruchnahme einer Familien- und Haushaltshilfe Kinder unter zwölf Jahren oder pflegebedürftige Personen vorübergehend in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Aufwendungen hierfür bis zur nach TS 11.1 bestimmten Höhe zuschussfähig.

Antrag auf Leistungen

Bitte beantragen Sie Zuschüsse für Aufwendungen vorgenannter Art wie üblich mit KVB-Erstattungsantrag unter Beigabe der vollständig ausgefüllten „Anlage zum Erstattungsantrag für Leistungen nach TS 11“ sowie der Rechnungen bzw. Fahrkarten / Verdienstaussfallbescheinigung.

Sie finden diese Informationen auch im Internet unter www.kvb.bund.de.

Dieses Informationsblatt bietet einen Überblick über die tariflichen Leistungen. Für eine Zuschussung maßgeblich sind allein die Bestimmungen des Tarifs der KVB (DS 115/V).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre KVB

